

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) iVm §§ 6 Abs. 1, 3 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 01. Januar 2005 (GBl.S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S.649, 650), erlassen die Fachhochschule Erfurt und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg folgende für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 02.08.2023 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat die Studiengangsspezifischen Bestimmungen am xx.xx.202x genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel.....	2
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren.....	2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	3
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	4
§ 6 Theorie-Praxis-Transfer	4
§ 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis	5
§ 8 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten	5
Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan.....	6
Anlage 2 Praxisordnung (PraO-BAJSA)	11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört auch die Praxisordnung (PraO-BAJSA / Bbgl. – Anlage 2), die alle Regelungen für die Praxismodule beschreibt.

§ 2 Studienziel

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Jüdische Soziale Arbeit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche psychosoziale Zusammenhänge und individuelle und soziale Problemlagen zu erkennen und zu verstehen; zugleich erlangen sie jene Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.
- (3) Das Studium der Jüdischen Sozialen Arbeit verbindet die Disziplinen der Sozialen Arbeit und der Jüdischen Studien miteinander. Der Studiengang ist auf Studierende ausgerichtet, denen es wichtig ist, Soziale Arbeit auf der Basis eines jüdischen Glaubens in Gemeinschaft zu studieren und gleichzeitig methodische Kompetenzen bezogen auf relevante Bereiche modernen jüdischen Lebens zu erwerben.
- (4) Das Studium befähigt zu Tätigkeiten in zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt
 - Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen.
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens).
 - Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - Verbänden und Vereinen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 und § 70 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt.

- (2) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein achtwöchiges Vorpraktikum (320h) in einem anerkannten Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit zu absolvieren. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei stehen das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.
- (3) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praktikumsstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt. Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Praxisausschuss.
- (4) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (5) Voraussetzung zum Studium ist ein Praktikum oder eine berufliche Tätigkeit von mind. 8h/Woche (Arbeitsvertrag/Praktikumsvertrag) während des Studiums (Semester 1-6) in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit. Die Praktikumsstelle muss durch das Praxisamt bestätigt werden.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ erfolgt (in der Regel) alle drei Jahre, sofern nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften beschlossen werden. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ kann nur innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern erfolgreich beendet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Beruf 30 Stunden nicht überschreitet.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 23 ECTS
2. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 24 ECTS
3. Studiensemester: 5 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 26 ECTS
4. Studiensemester: 5 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 28 ECTS
5. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 25 ECTS

6. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 24 ECTS

7. Studiensemester: 1 Pflichtmodule und die Bachelorarbeit (siehe Anlage 1) 24 ECTS

Die 6 Credits für studiengangübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden. Hierzu können Angebote der beiden beteiligten Hochschulen, Angebote anderer Hochschulen sowie Angebote von externen Anbietern in Anspruch genommen werden.

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 25 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach Code, Modulname, Prüfungszeitpunkt (wann), Art, Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester, Credits und Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt. Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatz 2 sind für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen müssen.
- (3) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art(en) der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über Art(en) und Zahl der Prüfungsleistungen zu informieren

§ 6 Theorie-Praxis-Transfer

- (1) Das praxisintegrierende Studium wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:
 - a. im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Lehrinhalte)
 - b. die in den Studienzirkeln bearbeiteten Aufgabenstellungen
 - c. die Praxisbegleitung/-reflexion vom 1. bis zum 6. Semester
- (2) Eine Verbindung zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern stellen die Studierenden im Laufe des Studiums im Wesentlichen während der in den Studienzirkeln zu bearbeitenden Projektaufgaben her. Diese Projektaufgaben nehmen eine zentrale Rolle im Modul ein. Die Studierenden besprechen in den Studienzirkeln regelmäßig die im Modul gelehrt Lernprozesse und dokumentieren dies durch Protokolle
- (3) Für die Lehrveranstaltungen Praxisbegleitung/-reflexion besteht Anwesenheitspflicht. Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus der Anlage 1 dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor. Näheres regelt die Praxisordnung (PraO-BAJSA/Bbgl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage 2).

§ 7 Studiengangspezifische Regelungen zur BA-Thesis

- (1) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 6. Semesters erbracht wurde. Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 16 Wochen. Das Thema der BA-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Richtlinien "Standard Wissenschaftliches Arbeiten" der Fakultät. Die BA-Thesis wird in einem Exemplar als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

§ 8 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten

Die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2024 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Das Studium umfasst sieben inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Modulbereiche).

Modulbereich 1 Human- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	
BJSA1010	Sozialisation und Erziehung
BJSA2010	Soziale Psychologie
BJSA3010	Sozialstruktur und soz. Ungleichheit
BJSA4010	Diversität und Inklusion
Modulbereich 2 Normativer und institutioneller Kontext	
BJSA2020	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates I
BJSA6010	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates II
BJSA4020	Organisation und Management I
BJSA5010	Organisation und Management II
Modulbereich 3 Profession	
BJSA1020	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit
BJSA3020	Theorien der Profession Sozialer Arbeit
BJSA4030	Forschung in der Sozialen Arbeit
BJSA7020	BA Thesis
Modulbereich 4 Methoden	
BJSA1030	Grundlagen Methodischen Handelns I
BJSA2030	Arbeit mit Familien und Gruppen
BJSA3030	Grundlagen methodischen Handelns II
BJSA4040	Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit
Modulbereich 5 Grundlagen des Judentums	
BJSA 3040	Modernes Hebräisch
BJSA 5020	Grundlagen des Judentums
BJSA 5030	Jüdische Religionspädagogik und Ethik
BJSA 6020	Jüdisches Leben in Deutschland
BJSA 7010	Jüdische Seelsorge und Lebensbegleitung
Modulbereich 6 Theorie Praxis Transfer	
BJSA1040	Theorie Praxis Transfer I
BJSA2040	Theorie Praxis Transfer II
BJSA3050	Theorie Praxis Transfer III
BJSA4050	Theorie Praxis Transfer IV
BJSA5040	Theorie Praxis Transfer V
BJSA6040	Theorie Praxis Transfer VI
Modulbereich Exkursion	
BJSA6030	Exkursion Israel

1. Semester

Code	Modulname	Modulart	Lehre in SWS/ Studienszirkel	Semester	Lehrform	Art PL	Wann	Credits (ECTS)	Wichtung Gesamtnote in %
BJSA1010	Sozialisation und Erziehung	P	2/1	1	S	H(z); PmV(z) ¹	SB	6	5
BJSA1020	Einführung in das Studium der soz. Arbeit	P	2/1	1	S	H	SB	6	-
BJSA1030	Grundlagen Methodischen Handelns I	P	2/1	1	S	H(z); mP(z) ¹	SB	5	4
BJSA1040	Theorie Praxis Transfer I	P	1	1	Pr	AT	SB	6	-

2. Semester

BJSA2010	Soziale Psychologie	P	2/1	1	S	K90	SB	6	5
BJSA2020	"Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates I"	P	3/1	2	S	H(z); T(z) ¹	SB	7	6
BJSA2030	Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe/ Arbeit mit Familien und Gruppen"	P	2/1	2	S	H(z); mP(z) ¹	SB	5	4
BJSA2040	Theorie Praxis Transfer II	P	1	2	Pr	AT PB	SB	6	2

3. Semester

BJSA3010	Sozialstruktur und soz. Ungleichheit	P	3/1	3	S	H(z); mP(z) ¹	SB	7	6
BJSA3020	Theorien der Profession sozialer Arbeit	P	2/1	3	S	H(z); PmV(z) ¹	SB	6	5

BJSA3030	Grundlagen Methodischen Handelns II	P	2/1	3	S	mP	SB	5	-
BJSA3040	Modernes Hebräisch	P	2	3	S	AT	SB	2	-
BJSA3050	Theorie Praxis Transfer III	P	1	3	Pr	AT	SB	6	-

4. Semester

BJSA4010	Diversität und Inklusion	P	2/1	4	S	H(z); mP(z) ¹	SB	6	5
BJSA4020	Organisation und Management I	P	2/1	4	S	R(z); mP(z) ¹	SB	6	5
BJSA4030	Forschung in der Sozialen Arbeit	P	1/1	4	S	H(z); mP(z) ¹	SB	5	4
BJSA4040	Sozialraumorientier ung in der Sozialen Arbeit	P	1/1	4	S	Hu; mP ¹	SB	5	-
BJSA4050	Theorie Praxis Transfer IV	P	1	4	Pr	AT PB	SB	6	5

5. Semester

BJSA5010	Organisation und Management II	P	2/1	5	S	R(z); mP(z) ¹	SB	6	5
BJSA5020	Grundlagen des Judentums	P	3	5	S	müP; H(z) ¹	SB	6	5
BJSA5030	Jüdische Religionspädagogik und Ethik	P	3	5	S	müP(z); schP(z) ¹	SB	6	5
BJSA5040	Theorie Praxis Transfer V	P	1	5	Pr	AT	SB	7	-

6. Semester

BJSA6010	"Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates II"	P	2/1	6	S	H(z); T(z) ¹	SB	6	5
BJSA6020	Jüdisches Leben in Deutschland	P	3	6	S	müP; schP ¹	SB	6	-
BJSA6030	Exkursionsmodul	P	3	7	E	AT	SB	5	-
BJSA6040	Theorie Praxis Transfer VI	P	1	6	Pr	AT PK	SB	7	8

7. Semester

BJSA7010	Jüdische Seelsorge und Lebensbegleitung	P	4	7	S/Pr	Hu	SB	10	-
BJSA7020	BA Arbeit	P	1	7	S	BT	SB	14	16
	Studiengangübergreifende Kompetenzen	W		1-7		mP	SB	6	-

Legende:

- AT Aktive Teilnahme, Studienleistung unzensiert; Teilnahme an 80% der Veranstaltungszeit
- BT Bachelor-Thesis
- E Exkursion
- Hu Hausarbeit unzensiert: 6-8 Seiten)
- H(z) Hausarbeit zensiert: Umfang 10-12
- K Klausur im Umfang von n min
- mP modulspezifische Präsentation (mediale Darstellung z.B. Projektvorstellung, Planspiel, wissenschaftliches Poster)
- müP mündliche Prüfung
- P Pflichtmodul
- PB Praxisbericht
- PK Praxiskolloquium
- PL Prüfungsleistung
- PmV Präsentation mit Verschriftlichung (Ausformulierung der Präsentation; ca. 5 Seiten)

- Pr Praxis
- R Referat
- S Seminar
- SB studienbegleitend
- schP schriftliche Prüfung
- T Testat (eine oder mehrere schriftliche Leistungskontrollen (max.3))
- W Wahlmodul
- (z) zensiert
- ¹⁾ Die jeweilige Prüfungsform bzw. Leistungsnachweis wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.